

## Internationales Steuerrecht

**DBA:** Deutschland hat mit über 90 Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Anlehnung an das OECD-Musterabkommen abgeschlossen, durch die u. a. regelmäßig Quellensteuern reduziert werden.

**EU-Richtlinien:** Gewinnausschüttungen sowie Zins- und Lizenzzahlungen zwischen Mutter- und Tochterkapitalgesellschaften verschiedener EU-Mitgliedstaaten sind vom Quellensteuerabzug befreit, wenn bestimmte Mindestbeteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

**Hinzurechnungsbesteuerung:** Bei Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft mit passiven Einkünften, die einer niedrigen Besteuerung (< 25%) unterliegen (sog. Zwischengesellschaft), werden diese Einkünfte im inneren des inländischen Gesellschafter bei Erreichen einer Mindestbeteiligung anteilig zugerechnet und unterliegen bei diesem in voller Höhe der Besteuerung. In EU-EWR-Fällen gilt dies nur eingeschränkt.

**Verrechnungspreise:** Einkünfteberichtigung, wenn die vereinbarten Preise vom Fremdvergleichsgrundsatz abweichen. Bei Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen im Ausland hat der Steuerpflichtige weitreichende Dokumentationspflichten.

## Solidaritätszuschlag

Der SoI ist eine Ergänzungsabgabe zur ESt und KSt und beträgt grundsätzlich 5,5% der festgesetzten Steuer.

## Gewerbesteuer

Steuergegenstand der GewSt ist jeder stehende Gewerbebetrieb (auch Betriebsstätte) im Inland. Die Gemeinden sind gesetzlich ermächtigt, eigenständig einen Hebesatz (mind. 200%) festzusetzen. Die GewSt ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar; vereinfacht dargestellt ermittelt sie sich wie folgt:

Gewinn aus Gewerbebetrieb nach EStG oder KStG  
+/- gewerbesteuerliche Hinzurechnungen/Kürzungen

= Gewerbeertrag  
- Freibetrag 24.500 € bei natürlichen Personen und Personengesellschaften

= Gewerbeertrag (nach Verlustabzug, Rundung und Freibetrag)  
x Steuermesszahl 3,5%

= Steuermessbetrag  
x Hebesatz (z. B. Frankfurt am Main seit 2007: 460 %)

= GewSt (Effektivbelastung, z. B. für Frankfurt am Main: 16,1%)

## Grundsteuer

Bei der GrSt bleiben die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers grundsätzlich außer Betracht. Steuergegenstand sind Grundstücke (v.a. Grund und Boden, Gebäude). Die GrSt ermittelt sich wie folgt:

Einheitswert (Wertverhältnisse zum 1.1.1964; neue Bundesländer: Wertverhältnisse zum 1.1.1935 oder Ersatzbemessungsgrundlage)

x Steuermesszahl (alte Bundesländer: 2,6–3,5%, neue Bundesländer: 5–10%; Land- und Forstwirtschaft: 6%)

= Steuermessbetrag  
x Hebesatz (z. B. Frankfurt am Main seit 2013: 500 %, LuF: 175 %)

= GrSt

Die Vereinbarkeit des Einheitswerts mit dem Grundgesetz wird derzeit vom Bundesverfassungsgericht geprüft (Stand: März 2015).

## Umsatzsteuer

- Regelsteuersatz: 19%

- Ermäßiger Steuersatz: 7%

## Energiesteuer

Steuersätze in €	
pro 1.000 l Benzin*	654,50
pro 1.000 l Diesel*	470,40
pro 1.000 l leichtes Heizöl**/***	61,35
pro 1.000 kg schweres Heizöl***	25,00
pro 1 MWh Erdgas***	5,50

\* Schwebefelgehalt < 10 mg/kg (schwefelfrei).

\*\* Schwebefelgehalt < 50 mg/kg.

\*\*\* Bei Verwendung als Heizstoffe oder in begünstigten Anlagen. Unter bestimmten Voraussetzungen Steuererlass, -erstattung oder -vergütung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft.

## Stromsteuer

- Regelsteuersatz: 20,50 €/MWh

## Erbshaft- und Schenkungsteuer

Der ErbSt (SchenkSt) unterliegen insbesondere der Erwerb von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden. Bemessungsgrundlage ist die Bereicherung des Erwerbers (sofern nicht steuerbefreit).

Steuerklassen	I	II	III
Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, (Stief-)Kinder und (Stief-)Enkel; (Groß-)Eltern bei Erwerb von Todes wegen	Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern und -kinder, geschiedene Ehegatten; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft; (Groß-)Eltern bei Schenkungen	Alle übrigen Erwerber und die Empfänger von Zweckzuwendungen	
<b>Freibeträge in €</b>			
<b>500.000 Ehegatten, Lebenspartner</b>			
400.000 (Stief-)Kinder*		20.000	20.000
200.000 Enkel			
100.000 Übrige			

\* Und für Kinder verstorbener (Stief-)Kinder.

Bei Erwerb von Todes wegen kommt für den überlebenden Ehegatten bzw. überlebenden Lebenspartner zusätzlich ein besonderer Versorgungsfreibetrag von 256.000 € zur Anwendung. Selbst genutztes Wohngebäude unterliegt in bestimmten Fällen nicht der ErbSt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17.12.2014 entschieden, dass die für Betriebsvermögen geltenden Verschonungsmodelle teilweise nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind und den Gesetzgeber daher verpflichtet, spätestens bis zum 30.6.2016 eine Neuregelung zu treffen.

Steuersätze in %	Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	I	II	III
≤ 75.000 €	7	15	30	
≤ 300.000 €	11	20	30	
≤ 600.000 €	15	25	30	
≤ 6.000.000 €	19	30	30	
≤ 13.000.000 €	23	35	50	
≤ 26.000.000 €	27	40	50	
> 26.000.000 €	30	43	50	

## Grunderwerbsteuer

Der GrESt unterliegen Eigentumsübertragungen inländischer Grundstücke, insbesondere durch Kaufvertrag und sonstige Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründen. Der GrESt unterliegen auch Übertragungen von Anteilen an Gesellschaften mit Grundvermögen, wenn der Erwerber hierdurch eine Beteiligung von mind. 95% erreicht. Bei Personengesellschaften wird zudem GrESt ausgelöst, wenn innerhalb von 5 Jahren 95% der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. In beiden Fällen reicht auch eine wirtschaftliche Anteilsvereinigung aus, um GrESt auszulösen. Konzerninterne Umstrukturierungen (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Einbringung und sonstige Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage) sind unter bestimmten Voraussetzungen von der GrESt befreit. Die Steuer bemisst sich nach dem Wert der Gegenleistung bzw. den Grundbesitzwerten. Der Steuersatz beträgt 3,5% in Bayern und Sachsen, 4,5% in Hamburg, 6,0% in Berlin und Hessen, 6,5% in Schleswig-Holstein, in Nordrhein-Westfalen und im Saarland und 5% in den übrigen Bundesländern (in Brandenburg voraussichtlich ab dem 1.7.2015 ebenfalls 6,5%).

## Sozialversicherungsbeiträge

### Beitragsbemessungsgrenzen (jährlich)

Renten-/Arbeitslosenversicherung 72.600 €/62.400 €<sup>1)</sup>

Kranken<sup>2)</sup>/Pflegeversicherung 49.500 €

### Beitragsätze (Arbeitgeber + -nehmer tragen Beiträge je zur Hälfte)

Rentenversicherung 18,7 %

Arbeitslosenversicherung 3,0 %

Pflegeversicherung 3,25 % + 0,25 %<sup>4)</sup>

Krankenversicherung (gesetzlich) 15,5 %<sup>5)</sup>

### Höchstbeiträge (monatlich)

Rentenversicherung 1.131,35 €/972,40 €<sup>1)</sup>

Arbeitslosenversicherung 181,50 €/156,00 €<sup>1)</sup>

Pflegeversicherung 107,25 €<sup>6)</sup>

Krankenversicherung (gesetzlich) 639,38 €<sup>7)</sup>

### Beitragszuschuss durch Arbeitgeber bei privater Krankenversicherung (monatlich höchstens)

Zuschuss zur Krankenversicherung 301,13 €

Zuschuss zur Pflegeversicherung 48,47 €<sup>8)</sup>

### Entgeltgrenzen für versicherungsfreie geringfügige Beschäftigungen

bis 450 € monatlich neben Haupterwerbstätigkeit möglich

1) Neue Bundesländer. 2) Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung: 54.900 € jährlich. 3) Sonderregelung für Sachsen: Arbeitnehmer trägt insgesamt 1,925 % (inkl. Beitragszuschlag). 4) Beitragszuschlag für (bestimmte) Kinderoisse, allein durch Arbeitnehmer zu tragen. 5) Beitragssatz von 14,6 % (durch Arbeitgeber + -nehmer je zur Hälfte zu tragen) + zusätzlicher Kasseindividueller Beitragssatz von durchschnittlich 0,9 % (von Arbeitnehmer allein zu tragen). 6) Beitragszuschlag für (bestimmte) Kinderoisse i.H.v. 10,31 € enthalten. 7) Kasseindividueller Zusatzbeitrag i.H.v. 37,13 € enthalten. 8) Sonderregelung für Sachsen: Höchstbeitragszuschuss 27,84 €.

Die German Tax Card 2015 wurde im National Tax Department von KPMG, THE SQAURE, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, erstellt. Inhaltlich verantwortlich im Sinne des Presserechts und gemäß MDStV ist WP/StB Dr. Martin Lenz. Falls Sie Fragen oder Anregungen haben, wenden Sie sich bitte an die Tax Hotline, T +49 69 9587-3500, de-tax@kpmg.com.

Besuchen Sie uns im Internet unter [www.kpmg.de](http://www.kpmg.de).

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so weiter gelten. Es kann keine Haftung übernommen werden, wenn aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.  
© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angegeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

**KPMG**  
cutting through complexity

# German Tax Card 2015

Eine Übersicht steuerlich relevanter Informationen



## Erklärungsfristen für Ertragsteuern (VZ/EZ 2014)

31.5.2015	Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, sind spätestens 5 Monate danach abzugeben.
31.12.2015	Fristverlängerung bei Mitwirkung steuerlicher Berater.  Weitere Fristverlängerungen in Einzelfällen möglich.

## Steuerpflicht

- Körperschaften unterliegen KSt, SolZ und GewSt.
- Natürliche Personen unterliegen EST, SolZ, evtl. GewSt und ggf. KiSt.
- Personengesellschaften unterliegen evtl. GewSt. Im Übrigen richtet sich die Besteuerung nach den Verhältnissen der Gesellschafter.

## Einkommensteuer

### Steuersätze und Grundfreibetrag 2015 (Stand: März 2015\*)

Grundfreibetrag (8.354 €**)	0 %
Eingangssteuersatz/Progressionsbeginn (ab 8.355 €**)	14 %
Ende der Progression (52.882 **)	42 %
Spitzensteuersatz (ab 250.731 €**)	45 %

### Freibeträge (Stand: März 2015\*)

Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000 €
Sparer-Pauschbetrag	801 €**
Werbungskostenpauschbetrag für sonstige Einkünfte	102 €
Versorgungsfreibetrag 2015: 20,0% der Versorgungsbezüge, zsgl.	max. 1.800 € 540 € (Zuschlag)
• Kinderfreibetrag oder Kindergeld	2.184 € je Kind**
• Betreuungsfreibetrag	2.206 € je Kind**
	1.320 € je Kind**

Berücksichtigt werden Kinder unter 18 Jahren; unter 21 Jahren, sofern arbeitslos i. S. d. SGB III; unter 25 Jahren, sofern noch in der Berufsausbildung; ab 25 Jahren nur bei Hilflosigkeit wegen Behinderung.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 1.308 € für Alleinstehende, zu deren Haushalt ein Kind gehört, für das dem Alleinstehenden der Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht.

Altersentlastungsbetrag 24,0 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der (weiteren) Einkünfte (ausgenommen Versorgungsbezüge und Lebrente), max. 1.140 €, wenn der Steuerpflichtige vor Beginn des Kalenderjahres sein 64. Lebensjahr vollendet hat.

Ausbildungsfreibetrag 924 € für volljährige Kinder in Berufsausbildung bei auswärtiger Unterbringung.

### Fahrtkosten (Werbungskosten)

Für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können 0,30 € für jeden vollen Kilometer (einfache Entfernung) als Werbungskosten angesetzt werden, höchstens 4.500 € p. a. (Entfernungspauschale). Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kfz ist ein höherer Betrag zulässig. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den Betrag der Entfernungspauschale übersteigen. Bei Dienstreisen sind 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer abzugsfähig.

\* Für das Jahr 2015 ist die Erhöhung des Grundfreibetrags auf 8.472 €, des Kinderfreibetrags auf 2.256 € je Kind\*\* sowie des Kindergelds auf 2.256 € je Kind\*\*\* geplant (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25.3.2015).

\*\* Bei Ehegatten, die zur EST zusammen veranlagt werden, verdoppeln sich die angegebenen Beträge.

\*\*\* Für die ersten beiden Kinder.

## Kfz-Nutzung

### Unentgeltliche private Nutzung eines betrieblichen Kfz

Der steuerpflichtige Nutzungswert hinsichtlich des privaten Nutzungsteils eines Kfz, das notwendiges Betriebsvermögen ist, ermittelt sich als Prozentsatz vom inländischen Listenpreis bei Erstzulassung zzgl. Kosten für werkseitig im Zeitpunkt der Erstzulassung eingebaute Sonderausstattungen und USt.

• Nutzungswert	1 % pro Monat
• Ggf. Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (einfache Entfernung)	0,03 % pro km/pro Monat oder 0,002 % pro km/pro Tag
Alternative: Aufteilung der Gesamtkosten gemäß Fahrtenbuch	

### Dividenden

#### Besteuerung nach dem Teileinkünfte-verfahren

Natürliche Person hält Anteile an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen.

Dividenden inländischer oder ausländischer Körperschaften sind zu 40 % steuerbefreit. 60 % der Dividende unterliegen der EST (zzgl. SolZ und ggf. KiSt) und ggf. der GewSt.

Mit Dividenden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen dürfen zu 60 % als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Auf die Dividende sind 25 % Abgeltungsteuer (zzgl. SolZ und ggf. KiSt) einzubehalten; die KapEST ist auf die EST des Dividendenempfängers anrechenbar. Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist der Steuerabzug grundsätzlich definitiv.

#### Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen\*

- Der Gewinn aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften wird grundsätzlich pauschal mit 25 % besteuert (zzgl. SolZ und ggf. KiSt). Die Steuer wird regelmäßig im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben und entfällt grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Der Abzug von Werbungskosten ist nicht zulässig. Auf Antrag wird mit dem persönlichen EST-Satz besteuert (Günstigerprüfung).
- Der Gewinn aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften ist zu 40 % steuerbefreit (Teileinkünfteverfahren). Entsprechend sind nur 60 % der damit in Verbindung stehenden Aufwendungen (also auch Anschaffungskosten der Anteile) abziehbar. Das Teileinkünfteverfahren gilt auch für im Privatvermögen gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften ab Erreichen einer mittel- oder unmittelbaren Mindestbeteiligung von 1 % (zu einem Zeitpunkt innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren vor der Veräußerung).

#### Reinvestitionsrücklage

Steuerpflichtige können Gewinne aus der Veräußerung von betrieblichem Grund und Boden sowie Gebäuden unter bestimmten Bedingungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichartiger Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder im Vorjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, abziehen. Alternativ kann ein solcher Gewinn in der Veräußerung folgenden 4 Wirtschafts-

jahren durch Bildung und Auflösung einer Rücklage steuerneutral auf neu angeschafften Grund und Boden oder neu angeschaffte Gebäude übertragen werden. Steuerpflichtige, die keine Körperschaften sind, können Gewinne bis zu 500.000 € (bei Mitunternehmerschaften je Mitunternehmer) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in vergleichbarer Weise innerhalb von 2 Wirtschaftsjahren auf neu angeschaffte Anteile an Kapitalgesellschaften oder abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter oder innerhalb von 4 Wirtschaftsjahren auf Gebäude übertragen. Nicht genutzte Rücklagen sind grundsätzlich spätestens nach 4 Jahren gewinnerhöhend aufzulösen und mit 6 % zu verzinsen.

### Absetzung für Abnutzung (AfA)

Art des Wirtschaftsguts	AfA-Methode
Abnutzbares Anlagevermögen	grundsätzlich linear
Sondervorschriften für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (alternativ zur linearen AfA)	
nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2011	höchstens das 2,5-Fache des linearen Satzes, max. 25 %
Übergang von degressiver zu linearer AfA ist zulässig, nicht umgekehrt.	
Sondervorschriften für Gebäude/-teile, Eigentumswohnungen	lineare AfA, z. T. degressiv möglich mit gestaffelten AfA-Sätzen
Entgeltlich erworbener Firmenwert	lineare AfA über 15 Jahre

### Verlustrechnung

Verlustrücktrag bis zu 1 Mio. €\* in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum. Verlustvortrag (zeitlich unbegrenzt möglich) kann nach Überschreiten eines Sockelbetrags von 1 Mio. €\* nur bis zu 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte erfolgen. Gewerbesteuerlich ist nur Verlustvortrag möglich; auch hier gelten die 60 %-Begrenzung und der Sockelbetrag von 1 Mio. €.

### Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte

Die EST ermäßigt sich bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen und Mitunternehmerschaften grundsätzlich um das 3,8-Fache des festgesetzten (bei Mitunternehmern: anteiligen) GewSt-Messbetrags, soweit die tarifliche EST auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt.

### Thesaurierungsbegünstigung

Gewinne aus Personenunternehmen werden unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag außerhalb der allgemeinen Steuersätze begünstigt mit 28,25 % besteuert, soweit diese Gewinne im Betrieb thesauriert werden. Bei einer späteren Entnahme erfolgt eine Nachversteuerung mit 25 %.

### Körperschaftsteuer

#### Körperschaftsteuertarif

Der KSt-Tarif beträgt einheitlich 15 %. Die Ermittlung des Einkommens erfolgt nach den Regelungen des ESTG und des KStG.

#### Dividenden/Veräußerung von Anteilen an Körperschaften

Empfangene Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer in- oder ausländischen Körperschaft bleiben bei einer unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft grundsätzlich steuerfrei, auch wenn diese nur mittelbar über eine Mitunternehmerschaft an der in- oder ausländischen Körperschaft beteiligt ist. 5 % der Dividenden bzw. Veräußerungsgewinne gelten pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben. Die tatsächlichen Betriebsausgaben sind im Gegenzug voll abzugsfähig. Beträgt die Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer

ausschüttenden Körperschaft zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 %, sind Dividenden seit dem 1.3.2013 steuerpflichtig.

### Steuerbelastung der Gesellschafter\*

#### Kapitalgesellschaft

Gewinn	100,00	100,00	100,00
- GewSt (Hebesatz 460 %)	- 16,10	- 16,10	- 16,10
- KSt (15 % auf 100)	- 15,00	- 15,00	- 15,00
Gewinn nach Steuern	68,90	68,90	68,90

#### Gesellschafter

Gesellschafter	KapGes (Beteiligung ≥ 10 %)	Nat. Pers. (BV; 42 % EST)	Nat. Pers. (PV)
Dividende bei Vollausschüttung	68,90	68,90	68,90
davon steuerfrei (95 %/40 %/0 %)	- 65,45	- 27,56	0
zu versteuern	3,45	41,34	68,90
- KSt/ESt (je GewSt)	- 0,52	- 17,36	- 17,23 **
+ KSt-EST-freie Dividende	+ 65,45	+ 27,56	0
Dividende nach Steuern	68,38	51,54	51,67
<b>Gesamte Steuerbelastung</b>	<b>31,62 %</b>	<b>48,46 %</b>	<b>48,33 %</b>

\* Zur Vereinfachung ohne KapEST, SolZ und KiSt sowie Frei- und Pauschbeträge des Anteilseigners.

\*\* Abgeltungsteuersatz 25 %.

### Zinsschranke

Die Zinsschranke erfasst alle Arten der Fremdfinanzierung von Personenunternehmen (ausgenommen vermögensverwaltende) und Körperschaften, unabhängig von der Person des Darlehensgebers und der Dauer der Kapitalüberlassung. Zinsaufwendungen eines Betriebs sind in Höhe der Zinserträge desselben Wirtschaftsjahrs unbeschränkt abzugsfähig, darüber hinausgehend nur i. H. v. 30 % des steuerlichen EBITDA. Nicht ausgeschöpftes Abzugsvolumen ist grundsätzlich begrenzt auf die folgenden 5 Wirtschaftsjahre vorzutragen (EBITDA-Vortrag).

Nicht abzugsfähige Zinsen sind in das Folgejahr vorzutragen (Zinsvortrag). Ausnahmen von der Zinsschranke:

- Netto-Zinsaufwendungen < 3 Mio. € (Freigrenze)
- Betrieb gehört nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern (Konzern-Klausel).
- EK-Quote des Betriebs ≥ EK-Quote des Konzerns - 2 Prozentpunkte (Escape-Klausel). Die EK-Quoten sind vorrangig auf Grundlage von IFRS-Abschlüssen zu ermitteln (unter bestimmten Voraussetzungen dürfen nach US-GAAP und nach Handelsrecht eines EU-Staates erstellte Abschlüsse verwendet werden).

Körperschaften und nachgeordnete Personengesellschaften dürfen die Konzern- und Escape-Klausel nur anwenden, wenn keine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8a KStG) vorliegt.

### Organschaft

Führt eine SE, AG, KGa, GmbH oder eine im EU-/EWR-Ausland gegründete Kapitalgesellschaft mit Geschäftsführung in Deutschland (Organisationschaft) ihren ganzen Gewinn durch Gewinnabführungsvertrag (mind. auf 5 Jahre abgeschlossen und durchgeführt) an ein anderes gewerbliches Unternehmen ab, ist das Einkommen dieser Organisationschaft dem Organträger zuzurechnen.

Organträger muss eine natürliche Person, eine nicht steuerbefreite Körperschaft oder eine Personengesellschaft sein, die eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Organträger kann auch ein ausländisches gewerbliches Unternehmen sein, sofern die Beteiligung an der Organisationschaft einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist. Dem Organträger muss die Mehrheit der Stimmrechte über eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an der Organisationschaft zustehen.

\* Für Anteile, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, gilt altes Recht.

\* Bei Ehegatten, die zur EST zusammen veranlagt werden, 2 Mio. €.

\*\* Bei den ersten beiden Kinder.